

Gemäß §22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) hat die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt als zuständige Luftfahrtbehörde unter Az.: 36-4055/34/3 folgende Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW) getroffen und in der NfL 2024-1-3074 veröffentlichen lassen:

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert Positionen und flugbetriebliche Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windenschleppstarts bis zu 2500 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.6 Die Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am westlichen Flugplatzrand beträgt 50 ft GND (betrifft ebenfalls das Seilende bei Überflug mit angehängtem Schleppseil).
- 1.7 Gleichzeitige Starts und Landungen auf den beiden Start- und Landebahnen, als auch den Segelflugbetriebsflächen sind nicht gestattet.

## **2 Motorflugbetrieb**

- 2.1 Die Bestimmungen gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) zur Landung sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich wenn es der Platzrunden- und Flugplatzverkehr erlaubt und bei Anwesenheit eines Flugleiters/Betriebsleiters mit Sicherstellung des Flugplatzbetriebs.
- 2.4 Ultraleichtflugzeuge mit höherer Fluggeschwindigkeit können auch die Platzrunde für Flugzeuge fliegen.
- 2.5 Positionsmeldungen in der Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge sind mit dem Zusatz „Ultraleichtflug-Platzrunde“ zu versehen.
- 2.6 Für Starts und Landungen sind die Start- und Landebahnen zu benutzen. Die vorrangig zu nutzende Start- und Landebahn ist 10R/28L.
- 2.7 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.8 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen auf den Start- und Landebahnen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb ist,
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.Ausnahmen regelt der Flugplatzbetreiber.
- 2.9 Während Fallschirmsprungvorgängen dürfen in einem Umkreis von 500 m um den Ziellandesektor Triebwerke nicht benutzt oder in Betrieb genommen werden. Ausnahmen regelt der Flugplatzbetreiber.

### **3 Segelflugbetrieb**

- 3.1 Die Bestimmungen gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme).
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
- die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.
- 3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn 10L/28R zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

### **4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen**

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

### **5 Fallschirmsprungbetrieb**

- 5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 5.2 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

### **7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 9. September 2008 (NfL I 248/08) aufgehoben.